



## Frequently Asked Questions

Büro für Gleichstellung und Familie

**Thema:** Finanzierung des Studiums mit Kind

### **Welche BAföG-Sätze gelten für studierende Eltern?**

Die Förderung über das BAföG kann bis zu 670 Euro monatlich betragen und richtet sich nach dem eigenen Einkommen, dem Einkommen der Eltern bzw. des Ehegatten / der Ehegattin. Wird neben dem Studium gearbeitet, so erhöhen Kinder die Freibeträge, die ohne Kürzung des BAföG verdient werden dürfen. Genauere Informationen hierzu erteilt das BAföG-Amt.

Der Regelbedarfssatz beträgt in Deutschland 597 Euro, wenn man in einer eigenen Wohnung lebt und für Studierende, die bei ihren Eltern wohnen, 422 Euro monatlich. Zusätzlich werden noch Krankenversicherungs- und Pflegeversicherungszuschläge gezahlt.

Zu beachten ist, dass BAföG jedes Jahr neu beantragt werden muss und nicht rückwirkend gilt, d.h. BAföG wird frühestens ab dem Monat der Antragsstellung bezahlt. Um die Frist zu wahren, kann zunächst auch ein formloser Antrag („Hiermit beantrage ich Ausbildungsförderung nach dem BAföG“) an das BAföG-Amt gestellt werden. Für studierende Eltern wird außerdem ein Kinderbetreuungszuschlag von 113 Euro für das erste Kind und für jedes weitere Kind 85 Euro gezahlt. Der Antrag dafür muss gesondert gestellt werden, kann dann jedoch auch rückwirkend geltend gemacht werden.

### **Welche Förderdauer gilt beim BAföG für studierende Eltern?**

Durch eine Schwangerschaft und Erziehung eines Kindes kann es beim Studium zu Verzögerungen und einer späteren Vorlage von Leistungsnachweisen kommen. Dies wird beim BAföG mit einigen Sonderregelungen berücksichtigt.

Wenn Sie als Studentin infolge der Schwangerschaft Ihre Ausbildung nicht durchführen können, wird Ihnen bei Fehlzeiten bis zu 3 Monate weiter BAföG gezahlt. In diesem Fall wird das entsprechende Semester bei der Festsetzung der Förderungshöchstdauer als Fachsemester angerechnet.

Weiterförderung über die Förderungshöchstdauer hinaus kann für eine angemessene Zeit gewährt werden, wenn sich das Studium verlängert, weil die Studentin durch

die Schwangerschaft sowie die Pflege und Erziehung eines Kindes bis zu zehn Jahren zu einem ordnungsgemäßen Studium nicht in der Lage war. Im Rahmen der Regelungen des BAföG werden folgende Zeiten als angemessen betrachtet:

Schwangerschaft	1 Semester
bis 5. Lebensjahr	1 Semester pro Lebensjahr
6. und 7. Lebensjahr	insgesamt 1 Semester
8. bis 10. Lebensjahr	Insgesamt 1 Semester

Die Semester können auf beide studierende Eltern verteilt werden. Sie müssen in diesem Falle eine Erklärung darüber abgeben, wie die Kinderbetreuung zwischen Ihnen aufgeteilt wurde.

In diesen Fällen erfolgen die Leistungen ausschließlich als Zuschuss, der auf der gleichen Berechnungsgrundlage wie das "normale" BAföG errechnet wird, und nicht zurückgezahlt werden muss.

Einen entsprechenden Antrag können Sie unter Beschreibung der Studienbeeinträchtigung an das Studentenwerk Ulm richten. Für die zu Beginn des 5. Fachsemesters vorzulegende Bescheinigung der Hochschule über die erbrachten Studienleistungen können Sie beim Amt für Ausbildungsförderung eine Verschiebung des Vorlagetermins beantragen, wenn die erforderliche Eignungsbescheinigung bedingt durch Schwangerschaft, Pflege und Erziehung eines Kindes bis zu zehn Jahren nicht termingerecht vorgelegt werden kann.

Bei einer Beurlaubung vom Studium (= Urlaubsemester) werden für das entsprechende Semester Leistungen nach dem BAföG nicht gewährt. Dieses Semester bleibt dann auch bei der Zählung der Fachsemester unberücksichtigt.

### **Kann ich Arbeitslosengeld II (Harz IV) beantragen?**

Generell werden keine Leistungen nach dem SGB II für Studierende selbst bewilligt. Trotzdem haben Studierende Anspruch auf bestimmte Leistungen, die auf einen nicht ausbildungsbedingten Bedarf gründen, z.B. Mehrbedarfszuschläge und einmalige Leistungen.

Familienangehörige, z.B. Kinder von Studierenden haben nach dem SGB II einen eigenen Leistungsanspruch.

Mit dem Inkrafttreten des SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) und des SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung für Erwerbsgeminderte) wird bei den Hilfeempfänger/innen unterschieden zwischen

- Arbeitsfähigen und den mit ihnen zusammenwohnenden Angehörigen, die Leistungen nach dem SGB II erhalten und
- erwerbsgeminderten Hilfeempfänger/innen sowie den mit ihnen zusammenwohnenden Angehörigen, die Leistungen nach dem SGB XII beziehen.

Studierende sind in der Regel erwerbsfähig (als erwerbsfähig gelten auch Personen, die nur vorübergehend, z.B. aufgrund von Elternzeit, dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen) und fallen daher in die Systematik des SGB II und des ALG II.

Nach §7 SGB II sind jedoch Studierende, deren Ausbildung förderungsfähig nach dem BAföG ist, von den Leistungen des SGB II ausgeschlossen, da für ihren Lebensunterhalt während des Studiums das BAföG zuständig ist. Dabei ist es unerheblich, ob tatsächlich BAföG gewährt wird.

Dauerhaft erwerbsgeminderte Studierende fallen in den Geltungsbereich des SGB XII. Auch hier existiert ein Leistungsausschluss für Studierende (§22 SGB XII).

Im SGB II gibt es eine Härtefallklausel, die bei bestimmten Situationen trotz vollwertiger Immatrikulation den Leistungsbezug ermöglicht (allerdings nur auf Darlehensbasis). Nach den Hinweisen der Bundesagentur für Arbeit zu §7 SGB II Anlage 2 kommt die Annahme eines besonderen Härtefalls vor allem in Betracht, wenn z.B.

- ⇒ das Studium wegen der Geburt und der damit verbundenen Betreuung eines Kindes ruht,
- ⇒ das Studium wegen Krankheit, Schwangerschaft oder Behinderung länger dauert als es durch das BAföG gefördert werden kann und der Abschluss wegen fehlender Mittel gefährdet wäre,
- ⇒ ein/e mittellose/r Student/in sich in der akuten Phase des Abschlussexamens befindet und ihm/ihr deshalb ein Abbruch der Ausbildung nicht zugemutet werden kann.

Ein entsprechender Antrag kann bei der Arbeitsagentur am Hauptwohnsitz gestellt werden.

### **Kann ich Wohngeld beantragen?**

Wohngeld ist ein staatlicher Mietzuschuss für Haushalte mit geringem Einkommen. Studierende und Auszubildende, die nach dem BAföG förderungsfähig sind, erhalten kein Wohngeld.

Ein Anspruch auf Wohngeld besteht unter folgenden Voraussetzungen:

- ⇒ Es lebt eine Person im Haushalt (z.B. das Kind), die keinen BAföG-Anspruch hat.
- ⇒ Der Anspruch auf Leistungen des BAföG ist abgelaufen (z.B. wenn die Förderungshöchstdauer überschritten ist oder während eines Urlaubssemesters). Dies gilt auch, wenn der/die Partner/in noch BAföG erhält.
- ⇒ Selbstständige Haushaltsführung, d.h. der/die Antragsteller/in ist nicht nur vorübergehend vom elterlichen Haushalt abwesend.

Die Leistungen nach dem Wohngeldgesetz sind abhängig von der Zahl der zum Haushalt gehörenden Familienmitglieder, dem jährlichen Familieneinkommen und der Höhe der zuschussfähigen Miete.

Anträge auf Wohngeld sollten möglichst frühzeitig gestellt werden, da es nur von Beginn des Monats an gewährt wird, in dem der Antrag eingegangen ist.

Anträge sind bei der Wohngeldstelle am Hauptwohnsitz erhältlich.

### **Werde ich bei den Kinderbetreuungskosten unterstützt?**

Für studierende Eltern wird beim BAföG ein Kinderbetreuungszuschlag von 113 Euro für das erste Kind und für jedes weitere Kind 85 Euro bewilligt. Der Antrag dafür muss gesondert gestellt werden, kann dann jedoch auch rückwirkend geltend gemacht werden.

Sind Eltern zwar in der Lage, ihren eigenen Unterhalt, nicht aber den Unterhalt ihrer Kinder sicherzustellen, so können sie u. U. für jedes Kind, das in ihrem Haushalt lebt und für das sie Kindergeld beziehen, einen Kinderzuschlag erhalten. Der Zuschlag soll gemeinsam mit dem Wohngeld dazu beitragen, dass Familien mit geringem Ein-

kommen nicht zu Hartz-IV-Empfängern werden. Für jedes Kind kann es bis zu 140 Euro im Monat geben. Die Auszahlung erfolgt zusammen mit dem Kindergeld. Zuständig ist die Familienkasse der Arbeitsagentur

([http://www.arbeitsagentur.de/nn\\_29912/Navigation/Dienststellen/besondere-Dst/Familienkasse/Familienkasse-Nav.html](http://www.arbeitsagentur.de/nn_29912/Navigation/Dienststellen/besondere-Dst/Familienkasse/Familienkasse-Nav.html)).

Voraussetzung für den Bezug des Kinderzuschlags ist, dass die Eltern ein bestimmtes Mindesteinkommen erzielen. Paare müssen mindestens 900 Euro im Monat zur Verfügung haben, Alleinerziehende 600 Euro. Wohngeld und Kindergeld zählen nicht zum Einkommen, wohl aber BAföG und Unterhaltszahlungen der Eltern des/der Studierenden. Zugleich dürfen bestimmte Höchstgrenzen beim Einkommen nicht überschritten werden.

Auch beim Amt für Jugend und Familie kann ein Antrag auf Gewährung von Jugendhilfe für Tageseinrichtungen oder für Tagespflege (also Tagesmutter etc.) gestellt werden.

Die Adresse der jeweils zuständigen Familienkasse erfahren Sie ebenfalls unter o. a. Link

Weiterführender Link:

<http://www.bafoeg-aktuell.de/bafoeg/einkommen.html>

### **Kann ich neben dem Studium arbeiten?**

Studierende können neben dem Studium jederzeit arbeiten. Eine Beschränkung der Stundenzahl wird nicht vorgeschrieben. Jedoch muss ein Antrag gestellt werden, damit der Status Student/in erhalten bleiben kann. Weiterhin ist nachzuweisen, dass der/die Student/in sich dem Studium trotz Berufstätigkeit uneingeschränkt widmen kann. Außerdem muss beachtet werden, dass ab einer bestimmten Stundenzahl bzw. Einkommenshöhe Sozialversicherungspflicht und Einkommensteuer fällig werden. Eine selbstständige Tätigkeit ist ebenfalls möglich.

Erhalten Sie Leistungen nach BAföG können bis 400 € pro Monat ohne Anrechnung hinzuverdient werden.

Weiterführender Link:

<http://www.landesrecht-bw.de>

### **Gibt es Stipendien oder sonstige Zuschüsse, die ich beantragen kann?**

Vorteil eines Stipendiums ist, dass es nicht zurückgezahlt werden muss und viele Stiftungen einen Familienzuschlag und Büchergeld bezahlen. Andererseits decken Stipendien i.d.R. keine Sozialversicherungsbeiträge ab, d.h. z.B. die Krankenversicherung muss u.U. selbst getragen werden.

Eine ausführliche Suche nach Stipendien kann z. B. unter [www.stipendienlotse.de](http://www.stipendienlotse.de) oder [www.stiftungen.org](http://www.stiftungen.org) geführt werden.

### **Kann ich als Student/in auch Elterngeld beantragen?**

Auch Auszubildende und Studierende erhalten Elterngeld. Die jeweilige Ausbildung muss nicht unterbrochen werden. Auf die Anzahl der Wochenstunden, die für die Ausbildung aufgewendet werden, kommt es, anders als bei der Erwerbsarbeit, nicht an.

Wurde vor der Beantragung des Elterngeldes kein Einkommen erzielt, wird der Mindestsatz von 300 Euro gezahlt.

Weiterführende Informationen finden sie unter folgenden Links:

<http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service/rechner,did=76746.html>

<http://www.elterngeld.net>

### **Wie kann ich in finanziellen Notsituationen schnell Hilfe bekommen?**

Eine Klärung dieser Frage ist davon abhängig, in welcher ganz persönlichen Situation Sie sich befinden.

Am besten vereinbaren Sie ein Beratungsgespräch mit der Ansprechpartnerin des Gleichstellungsbüros.